

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD

betr. **Früherer „Oberreichsanwalt“ Lautz**

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Warum wird das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 497) nicht angewandt, obwohl das förmliche Disziplinarverfahren gegen Lautz erst am 31. Januar 1956 eingeleitet wurde, aber das Gesetz vom 5. August 1955 bereits ab 1. Januar 1953 gilt?
2. Hat Lautz 393 Todesurteile selber beantragt? Oder wie groß ist die Zahl der von ihm selber in den mündlichen Verhandlungen beantragten Todesurteile?
3. Wie heißen die Personen, gegen die Lautz selber die Todesstrafe beantragte?
4. Wie heißen die Personen, an deren Hinrichtung Lautz persönlich mitwirkte?
5. Liegen die hierfür in Betracht kommenden Akten oder „Urteile“ des sogenannten „Volksgerichtshofes“ den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland vor?
6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Lautz in den Verfahren gegen Erwin von Witzleben, Erich Hoepner, Hellmuth Stieff, Albrecht von Hagen, Paul von Hase, Robert Bernardis, Friedrich Karl Klausning und Peter Graf York von Wartenburg am 8. August 1944 vor dem sog. „Volksgerichtshof“ ausführte:
„ diese Männer hätten durch einen feigen Mordanschlag, der durch Gottes Segen mißglückt sei, Gewalt über Heer und Heimat bekommen wollen, um das deutsche Volk mit Maßnahmen, die aus dem 18. Jahrhundert stammen, mit Standrecht und Knüppel zu regieren; sie hätten würdelos das Reich dem

Feinde ausliefern wollen und seien deshalb auch infame Landesverräter; sie hätten das Vermächtnis der Gefallenen einfach in den Schmutz getreten; ihre gemeinen Beweggründe zwängen zu dem Schluß, daß ihr schimpfliches Beginnen keine ehrliche Kugel wert sei, sondern daß sie als ehrlose Verbrecher durch den Strang hingerichtet werden müßten",

also daß Lautz wider besseres Wissen die lauterer Beweggründe und die auf Rettung Deutschlands, seines Rechts und seiner Gesittung gerichteten Ziele abgeleugnet und die Männer des 20. Juli in der Art Freislers erniedrigt und geschmäht hat?

7. Hat die Bundesdisziplinarkammer jetzt Termin zur Hauptverhandlung anberaumt oder welche Hinderungsgründe stehen einem Termin noch entgegen?

Bonn, den 12. März 1958

Ollenhauer und Fraktion